



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 21. Oktober 2022, Zahl: 920/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 geändert wird - 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 17. Dezember 2021, Zahl: 902/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022), wird gemäß §§ 6 und 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

- (1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.966.700
Aufwendungen:	€ 3.022.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 52.600
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 23.700

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 27.100

- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.405.000
Auszahlungen:	€ 3.548.800

**Geldfluss aus der voranschlags-
wirksamen Gebarung:² € - 143.800**

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Siehe Voranschlag 2022

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen⁴ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt: Siehe Voranschlag 2022

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 2022 in Kraft.

Beilagen:

1. Nachtragsvoranschlag 2022
Erläuterungen 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Der Bürgermeister:

Prax Arnold

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.